

# ABWASSERREGLEMENT

## Gemeinde Graftschaft

### Die Urversammlung der Gemeinde Graftschaft:

- Eingesehen das Bundesgesetz vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- Eingesehen Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen das kantonale Gesetz vom 16.11.1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- Eingesehen Artikel 16, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13.11.1980;
- Eingesehen Artikel 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.3.1976;
- Eingesehen das kantonale Gesundheitsgesetz vom 9. Februar 1996;

auf Antrag des Gemeinderates **beschliesst**:

## I. Kapitel

### Allgemeine Bestimmungen

#### *Art. 1 Definition Abwasser*

Abwasser ist ein Sammelbegriff für alle Arten von abzuleitendem Wasser (aus Haushalt, Gewerbe und Industrie, sowie Oberflächen- und Sickerwasser).

#### *Art. 2 Zweck und Umfang der Abwasseranlagen*

Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung und unschädliche Ableitung der Abwasser und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken und ihre Reinigung vor der Einleitung in ein Gewässer (Vorfluter).

Sie umfassen:

- a) das öffentliche Kanalisationsnetz, welches von der Gemeinde erstellt und unterhalten wird;
- b) private Kanäle (Leitungen), welche von einem oder mehreren Grundeigentümern erstellt wurden;
- c) die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude;
- d) die zur Reinigung der Abwasser erstellten Anlagen und Einrichtungen;
- e) die zur Versickerung oder Retention erstellten Anlagen.

### **Art. 3**     ***GKP und Ausführungsplan***

Das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) bzw. der generelle Entwässerungsplan (GEP) bilden die Grundlage für den Bau von Kanalisationsleitungen in der Gemeinde.

Die einzelnen Ausführungsprojekte werden publiziert und öffentlich unter Wahrung der gesetzlichen Einsprachefristen aufgelegt.

Die Gemeinde führt den Leitungskatasterplan.

### **Art. 4**     ***Aufsichtsrecht der Gemeinde***

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung oder Beratung der Geschäfte einer Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

### **Art. 5**     ***Öffentliche Abwasseranlagen***

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwassern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die gemeindeeigenen Anlagen werden entsprechend dem Nutzungsplan und dem Bauzonenplan, fortschreitend mit der Baulanderschliessung erstellt.

### **Art. 6**     ***Private Abwasseranlagen***

Private Kanalisationsleitungen sind jene Leitungen, die von einem privaten Grundstück zur nächsten öffentlichen Leitung oder zu einem öffentlichen Gewässer führen. Sie bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat und sind durch den Eigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der ihm vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf seine Kosten ausführen.

Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Abwasser einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer dieses Terrains verpflichtet, das Durchführen der privaten Kanalisation zu erlauben, dies gegen volle Entschädigung gemäss den Bestimmungen des Artikel 691 des ZGB. Der Durchgang der Privatkanalisation muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

Bei Privatleitungen, die von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind unter dem Vorbehalt anderer privater Vereinbarungen, die Erstellungs-, Unterhalts- und Reinigungskosten gemeinsam zu tragen.

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und die Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Abtretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinde übernimmt nur Leitungen, die den technischen Anforderungen entsprechen.

### ***Art. 7 Verlegen der Leitungen***

Öffentliche Kanalisationsleitungen sind nach Möglichkeit in die bestehenden oder vorgesehenen Strassen zu verlegen. Wenn für die Verlegung öffentlicher Leitungen privater Boden in Anspruch genommen werden muss, kann die Gemeinde ein Durchleitungsrecht erzwingen.

## **II. Kapitel**

### **Anschlusspflicht**

#### ***Art. 8 Grundsatz***

Sämtliche zum Abfluss kommenden Abwasser aus Haushalt, Gewerbe und Industrie sind vollständig und störungsfrei in eine Abwasserreinigungsanlage abzuleiten.

Bei den meisten Liegenschaften ist die Ableitung des Niederschlags- und Drainagewassers in einen Vorfluter (Bach, Fluss, See) oder in die Kanalisation erforderlich. Retention- und Versickerungsmöglichkeiten sind auszunützen.

#### ***Art. 9 Leitungserneuerungen***

Gleichzeitig mit der Erneuerung der Abwasserleitungen der Gemeinde muss der Private seine Leitungen, die nicht dem Entwässerungssystem (siehe Artikel 17) entsprechen oder mangelhaft sind, auf seine Kosten anpassen oder ersetzen.

#### ***Art. 10 Verbotene Einleitungen in Abwasseranlagen***

Bei jeder Entwässerungsanlage ist zu prüfen, ob eine Abwasservorbehandlungsanlage notwendig ist, damit die Qualität gemäss eidgenössischer Verordnung über Abwasserleitungen sowie die Quantität des abfliessenden Abwassers im Rahmen der behördlichen Auflagen gehalten werden können.

Damit sollen:

- Schadstoffe an der Quelle zurückgehalten,
- Gefährdungen von Menschen und Bauwerken vermieden und
- Störungen in Abwasseranlagen verhindert werden.

Stoffe, die der Kanalisation nicht zugeführt werden dürfen, müssen nach Weisungen der zuständigen Instanzen beseitigt werden.

Es ist insbesondere **verboten**, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- Feststoffe wie Sand, Katzensand, Müll, Textilien, verkleinerte Küchenabfälle, Kaffeezusatz, Asche usw.;
- Giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Gase, Dämpfe und Stoffe;
- Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos;
- Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können;
- Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.;
- Dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.;
- Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.;
- Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C während mehr als 5 Minuten Abflusszeit;
- Säuren und Laugen in schädlicher Konzentration.

### ***Art. 11 Vorbehandlung***

Vorbehandlungsanlagen sind nach der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen, den Mitteilungen des BUWAL sowie den behördlichen Vorschriften zu erstellen und zu betreiben. Das Erreichen der vorgeschriebenen Grenzwerte durch Verdünnen ist verboten.

Industrielles und gewerbliches Abwasser muss auf seine Zusammensetzung in bezug auf die Anforderungen gemäss dieser Verordnung untersucht werden. Wenn nötig, ist es in einer Abwasservorbehandlungsanlage vorzubehandeln. Die Projektierung solcher Anlagen verlangt besondere Fachkenntnisse und gehört in den Aufgabenbereich der hierfür spezialisierten Fachleute.

### ***Art. 12 Nicht verunreinigte Abwasser***

Grundsätzlich ist Schmutzwasserleitungen, welche in der Abwasserreinigungsanlage enden, kein Sauerwasser (Drainage, Brunnen, Quellen, unverschmutztes Kühlwasser, Wässerwasser) zuzuführen.

In Gegenden mit Mischsystemen darf das Regenwasser (inkl. Schneeschmelzwasser) nur der Schmutzwasserleitung zugeführt werden, wenn keine andere zumutbare Entsorgung (z.B. Versickerung, Ableitung in Vorfluter usw.) möglich ist.

Beim Trennsystem dürfen nur häusliche Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet werden.

### ***Art. 13 Einzelreinigung***

Die häuslichen Abwasser, die nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden können, sind vor dem Einleiten in den Vorfluter entsprechend den jeweils geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

## III. Kapitel

### Bewilligungsverfahren und technische Grundsätze

#### **Art. 14 Bewilligungspflicht**

Die Erstellung oder Abänderung jeder Abwasseranlage bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Er kann Auflagen machen.

#### **Art. 15 Kanalisationsgesuch**

Für den Anschluss von Abwässern in die öffentlichen Kanalisationen ist ein Gesuch im Doppel einzureichen.

Dem Gesuch sind vom Bauherr, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan (Grundbuchplan) mit Angabe der Grundstücknummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung sowie vorhandene Werkleitungen;
- b) Kanalisationsplan im Massstab 1:50 oder 1:100 Koten. Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung der Art und Apparatenummer (Dachwasser, Spülaborte, Schüttsteine usw.) nebst der Lichtweite, dem Gefälle, dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, Entlüftungen usw.;
- c) Längensprofil der Leitungen und der übrigen Anlagenteile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die nötigen Angaben im Grundriss nicht genügen;
- d) Eventuelle Details von Schächten, besonderer Anlagen (Öl-, Fett-, Benzinabscheider) und spezieller Reinigungsanlagen sowie Einzelkläranlagen.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

#### **Art. 16 Kontrolle und Abnahme**

Dem Bauamt ist vor Eindeckung der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Dieses prüft die Anlage und verfügt über allfällige Änderungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung des Bauamtes zulässig. Das Bauamt übernimmt keine Verantwortung für unsachgemässe Arbeitsausführung.

#### **Art. 17 Arten der Ortsentwässerung**

Die Entwässerung der Ortschaften erfolgt im Trenn- und Mischsystem. Der Gesuchsteller muss sich orientieren, nach welchem System sein Grundstück zu entwässern ist.

##### **Trennsystem:**

Im Trennsystem (getrennte Ableitung) werden Schmutz- und Regenabwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet.

Die Schmutzwasserableitungen haben die häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten.

Die Regenwasserableitungen nehmen Dach-, Strassen-, Sicker- und Kühlabwasser auf und leiten diese in den nächsten Vorfluter oder zu einer Versickerung.

### **Mischsystem:**

Im Mischsystem (gemeinsame Ableitung) werden Schmutz- und Regenabwasser in einer Mischwasserkanalisation der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

Für die Bemessung der Mischwasserkanalisation ist der Regenabwasseranteil bestimmend, da er ein Vielfaches des Trockenwetterabflusses ausmacht.

Die Vereinigung des Schmutz- und Regenwassers darf erst ausserhalb des Hauses bei einem Kontrollschacht erfolgen.

## ***Art. 18 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung***

Alle Abwasseranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Insbesondere gilt die SN 592000.

## **IV. Kapitel**

### **Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen**

#### ***Art. 19 Art der Finanzierung***

Die öffentlichen Leitungen und Anlagen der Gemeinde und der Beitrag der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der Kläranlage werden wie folgt finanziert:

- a) Beiträge der Grundeigentümer;
- b) Anschlussgebühren d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden einmaligen Gebühren
- c) Benützungsgebühren d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Gebühren;
- d) Allfällige Leistungen des Kantons und des Bundes;
- e) Die im Voranschlag festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinden.

#### ***Art. 20 Gebührenansätze***

Unterschieden wird zwischen:

- Grundeigentümerbeiträgen und einmaligen Anschlussgebühren
- Jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen (Benützergebühren)

- a) Die einmaligen Anschlussgebühren werden aufgrund der Katasterwerte der anzuschliessenden Gebäude berechnet. Massgebend sind die zum Zeitpunkt des Abwasseranschlusses geltenden Katasterwerte.
- b) Die jährlich zu entrichtenden Gebühren für Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen sind so anzusetzen, dass die Aufwendungen für die öffentlichen Abwasseranlagen zusammen mit den übrigen Erträgen gedeckt sind. Zur Festlegung des Gesamtaufwandes sind ausser den effektiven Betriebskosten der Abwasseranlagen auch die laufenden Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie die Kapitalkosten der Abwasseranlagen angemessen zu berücksichtigen.

### ***Art. 21   Gebührentarife und Gebührenanpassung***

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren einer Gebührenordnung fest, welche der Urversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Der Gemeinderat kann die Gebühren mit Ausnahme derjenigen, die vom Katasterwert abhängen, der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise massgebend ist, dies jedoch ausdrücklich unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung.

Bei einer Anpassung nach oben hat der Gemeinderat einen begründeten Bericht in bezug auf die Wahrung des Grundsatzes der Selbsttragbarkeit vorzulegen.

### ***Art. 22   Fälligkeit der Gebühren und Beiträge***

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes war. Die Anschlussgebühr ist bei Baubeginn fällig. Die Benützungsg Gebühr schuldet der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft.

Die Einsprachefrist an den Gemeinderat beträgt 10 Tage ab Rechnungsstellung und der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

## **V. Kapitel**

### **Schluss- und Strafbestimmungen**

#### ***Art. 23   Haftung***

Der Grundeigentümer haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in den Abwasseranlagen verursacht wird.

## ***Art. 24 Strafbestimmungen und Verwaltungszwang***

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.— bestraft unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in kantonalen oder eidgenössischen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlagen anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Fall der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahmen Sicherheit zu leisten.

## ***Art. 25 Anwendung des Reglementes und Beschwerdeverfahren***

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

## ***Art. 26 Inkrafttreten***

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in kraft.

**So beschlossen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2001**

**Genehmigt durch die Urversammlung am 6. Juli 2001**

### *Gemeindeverwaltung GRAFSCHAFT*

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Elmar Diezig

Irene Imsand

**Homologiert durch den Staatsrat am 5. September 2001**



# Abwassergebühren Gemeinde Grafschaft

## 1. Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)

### a) Kanalisationsgebühr für den Anschluss an die Gemeindekanalisation

Fr. 2.— pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen  
sowie Fr. 1'500.— pro Wohneinheit

Bei **Um- und Erweiterungsbauten** hat eine Nachzahlung zu erfolgen.

### b) Anschlussgebühr für den Anschluss an die regionale ARA

Eine feste Grundgebühr von Fr. 1'500.— pro Wohn- oder Gewerbeinheit  
sowie Fr. 200.— pro Einwohnergleichwert

## 2. Jährlich wiederkehrende Gebühren (Benützergebühren)

a) Fr. 10.— pro Einwohnergleichwert (EGW) für die Benützung der **gemeindeeigenen Kanalisation**

b) Fr. 50.— pro Einwohnergleichwert (EGW) für die Benützung der **regionalen Abwasserreinigungsanlage**

Die vorgenannten Gebühren unter den Ziffern 1 und 2 können vom Gemeinderat im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 21 des Abwasserreglementes alle zwei Jahre der Teuerung angepasst werden.

Der Gemeinderat kann auf Antrag eines Zahlungspflichtigen beschliessen, dass die einmalige Anschlussgebühr unter Ziffer 1b für die bei Einforderung der Zahlungen bestehenden und von der Bau- bzw. Feuerkommission abgenommenen Gebäude in zwei Jahresraten bezahlt werden kann. Der Gemeinderat kann weitergehende Jahresraten zulassen, in diesem Fall ist aber auf die einzelnen Raten ein Jahreszins von 5% aufzurechnen.

## Berechnung der Einwohnergleichwerte (EGW)

Die EGW werden **gemäss Statuten des ARA-Verbandes** wie folgt berechnet:

- a) **1 ständiger Einwohner** = **1 EGW**  
laut Volkszählung, Anpassung durch die ARA jeweils nach 5 Jahren
- b) **1 Gästebett** = **1 EGW**  
- Hotel  
- Massenlager etc.  
- Ferienwohnungen
- c) **Restaurant** **200 l/Tag** = **1 EGW**  
- Sitzplätze Restaurant 60 l/Tag  
- Sitzplätze Speisesaal 40 l/Tag  
- Sitzplätze Terrasse 20 l/Tag
- d) **Camping** **1 Zeltplatz oder Wohnwagen** = **1 EGW**
- e) **Gewerbe** **200 l/Tag** = **1 EGW**  
- wenig 75 m<sup>3</sup>/Jahr  
- mittel 500 m<sup>3</sup>/Jahr  
- viel 1200 m<sup>3</sup>/Jahr

**So beschlossen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2001**

**Genehmigt durch die Urversammlung vom 6. Juli 2001**

### *Gemeindeverwaltung GRAFSCHAFT*

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Elmar Diezig

Irene Imsand

**Homologiert durch den Staatsrat am 5. September 2001**